

Satzung

des

Bridge-Club

F u l d a

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Club führt den Namen Bridge-Club Fulda.
- 2) Er hat seinen Sitz in Fulda.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Bridge-Verein Fulda – nachfolgend „Verein“ genannt – hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV).
- 2) Mit seiner Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitglieds-Verein in dem für den Verein zuständigen Bezirk/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, dessen Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridge-Sport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muß.
- 2) Durch Ausschluß, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschuß des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines seiner Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist. Über den Ausschluß entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des Vereins.
- 3) Durch Tod.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Bezirks/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstige Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Sportgericht
- 4) das Schieds- und Dzinplnagericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Wahl der Mitglieder der Vereinsgerichte.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß eingerufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitgliedert ist geheim abzustimmen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf

Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren, oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweck zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:
Ressort 1: Verwaltung und Finanzen
Ressort 2: Sport- und Turnierleiterwesen
Ressort 3: Schriftführung
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann die weiteren Vorstandsmitglieder. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen gleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wird sodann der ständige Vertreter des Vorsitzenden gewählt.
Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter eingerufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Sportgericht

- 1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sport-rechtlichen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für alle Streitfälle, die sich aus der Anwendung von ~~Ordnungen, Regeln, Richtlinien und sonstiger Bestimmungen~~ ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Bezirks oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
- 2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 dieser Satzung.
- 3) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

§ 13 Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschuß des Vereins.
 - c) die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds.
- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
 - c) eine Geldbuße bis zur Höhe von 50,00 Euro
- 4) Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 dieser Satzung.
- 5) Gegen die Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichts kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridge-Verbandes Bezirk Nordhessen eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schieds- und Disziplinargericht des Bezirks Nordhessen schriftlich mit Begründung eingegangen sein.

§ 14 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 15 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit Bestätigt hat.

§ 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Gerichte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß den Bestimmungen der Reisekostenordnung des DBV.

§ 17 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins bestimmen.

§ 18 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist Das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18. Febr. 2002 in Fulda beschlossen worden, und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde am 21. Febr. 2003 unter der Nummer 55 VR 1433 in das Vereinsregister der Stadt Fulda eingetragen.